

Planzeichenerklärung gem. PlanzV 1990

1. Maß der baulichen Nutzung

0,6	Grundflächenzahl als Höchstmaß
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
max. GH 14,0 m	maximal zulässige Gebäudehöhe (bezogen auf NN)
max. TH 4,5 m	maximal zulässige Traufhöhe (bezogen auf NN)

2. Bauweise, Baugrenzen

a	abweichende Bauweise
	Baugrenze

3. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen



Fläche für den Gemeinbedarf
Zweckbestimmung: Künstlerhaus u. Touristinformation



Fläche für den Gemeinbedarf
Zweckbestimmung: Feuerwehr

4. Verkehrsflächen



öffentliche Verkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie

5. Sonstige Planzeichen



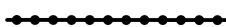
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

TF: 1

gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1

ÖB:1

gemäß örtlicher Bauvorschrift Nr. 1



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten

6. Nachrichtliche Übernahme (gem. § 9 Abs. 6 BauGB)



Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen